



Landkreis
Esslingen

Wissenswertes für Pflegepersonen im Landkreis Esslingen



Pflegefamilien

- lebendig und bunt

Stand: Januar 2023

Soziale Dienste und Psychologische Beratung

Inhalt

Das Pflegeverhältnis	5
1 Begrifflichkeiten	5
Soziale Dienste	5
Jugendamt.....	5
Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	5
Beistandschaft / Pflegschaft / Vormundschaft	6
Sorgerecht.....	6
Hilfe zur Erziehung	6
Hilfeplanung und Mitwirkung	6
Entwicklungsbericht und Fragebogen für das Hilfeplangespräch	7
Vollzeitpflege	7
Dauerpflege.....	7
Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege	7
Adoptionspflege.....	7
Pflegefamilie, Pflegeeltern, Pflegepersonen.....	8
Verwandtenpflege / Großelternpflege / Netzwerkpflege	8
Pflegekind.....	8
Herkunftsfamilie.....	9
Umgang.....	9
2 Anforderungen an alle Beteiligten.....	10
Pflegepersonen	10
Biografiearbeit mit dem Pflegekind	11
Fortbildungen und Gruppenangebote für Pflegepersonen	11
Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern	11
Pflegekind.....	11
Leibliche Eltern.....	12
Sozialer Dienst	12
Amtsvormundschaft / Ergänzungspflegschaft	13
Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen – „Alltagssorge“	14
3 Verlauf eines Dauerpflegeverhältnisses	15
Vermittlung eines Pflegekindes	15
Verlauf einer Vermittlung eines Pflegekindes.....	16
Begleitung während des Pflegeverhältnisses	17

Vollzeitpflege+	17
Unterstützungsangebote für alle Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien	17
Begleitete Umgangskontakte	17
Volljährigkeit des Pflegekindes	17
Beendigung des Pflegeverhältnisses.....	18
4 Krisen und Notfälle	18
5 Checkliste bei Aufnahme in Vollzeitpflege	18
Gesetzliche und freiwillige Leistungen für Pflegepersonen	20
6 Finanzielle Leistungen	20
Pflegegeld	20
Bekleidungsausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle	20
Investitionshilfen	20
Kinderbetreuung	20
Ausschlussfrist für finanzielle Leistungen	21
Beihilfen und Zuschüsse	22
Beihilfen und Zuschüsse mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes	23
Medizinische Aufwendungen	24
7 Kürzung und Erhöhung des Pflegegeldes	24
Kürzung des Pflegegeldes.....	24
Abwesenheit des Pflegekindes	24
Verwandtenpflege	24
Kindergeld.....	24
Kindergeldanrechnung auf die Pflegegeldzahlungen	24
Ausbildung / Arbeitsverhältnis / eigene Einkünfte des Pflegekindes	25
Erhöhung des Pflegegeldes	25
Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung	25
Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand	25
Leistungen der Pflegeversicherung	26
8 Kostenbeiträge der leiblichen Eltern bzw. der Pflegekinder	26
9 Krankenversicherung	26

10	Elterngeld	27
11	Elternzeit	27
12	Haftpflichtversicherung.....	27
13	Unfallversicherung.....	28
	Pflegekinder	28
	Pflegepersonen	28
14	Eintragung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte	29
15	Kindererziehungszeiten für Pflegekinder	29
16	Beitrag zur Alterssicherung	29
	Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege	30
17	Anforderungen an die Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege	30
	Qualifizierung der Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegepersonen	30
	Praxisberatung	30
	Zeitlicher Rahmen	30
18	Finanzielle Leistungen bei Bereitschaftspflege / Kurzzeitpflege	31
	Pflegegeld	31
	Anerkennungspauschale	31
	Erstausstattung	31
	Fahrtkosten	31
	Urlaubszuschuss	31
	Kinderbetreuung.....	31
	Entlastung bei außergewöhnlichen Anforderungen	32
	Anmerkung	32
	Anhang	33
	Weitergehende Informationen.....	33
	Auswahl an Kooperationspartnern & Anbietern von Fortbildungen.....	34
	Literaturtipps für Pflegepersonen	34

Das Pflegeverhältnis

1 Begrifflichkeiten

Personen, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen möchten, stoßen zunächst auf viele neue Themen und Begrifflichkeiten.

Um sicherzustellen, dass alle das Gleiche unter den Begriffen verstehen, ist es zunächst wichtig, diese kurz zu erläutern und voneinander abzugrenzen.

Soziale Dienste

Im Landkreis Esslingen sind die Sozialen Dienste (zusammen mit der Psychologischen Beratung) ein eigenständiges Amt im Sozialdezernat.

Die Sozialen Dienste informieren, beraten und unterstützen Familien auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII, d. h. sie nehmen Jugend- und Sozialhilfefaufgaben und Kinderschutz nach § 8a SGB VIII wahr. Diese Aufgaben werden von verschiedenen Teams übernommen:

- Bezirkssozialdienst
- Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien (Pflegekinderhilfe, „PKH“)
- Fachdienst Adoption
- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Ambulante erzieherische Hilfen

Pflegepersonen werden Kontakt mit dem Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien sowie dem Bezirkssozialdienst (BSD) haben. Der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien ist für die Organisation und Begleitung von Vollzeitpflege und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Jugendamt

Das Jugendamt ist dem Dezernat für Soziales zugeordnet. Es beinhaltet unter anderem folgende Sachgebiete:

- Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften (BPV)
- Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)
- Ausbildungsförderung / Unterhaltsvorschuss
- Fachberatung für Kindertagesbetreuung

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgabe der wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es unter anderem, Jugendhilfemaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch SGB VIII verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen. Diese Hilfen werden gewährt für pädagogische, therapeutische und sonstige Hilfen in ambulanter, stationärer und teilstationärer Form. Die Ermittlung des Jugendhilfebedarfs erfolgt in der Regel durch den Sozialen Dienst.

Relevante finanzielle Leistungen und Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Bereich Vollzeitpflege sind unter anderem:

- Pflegegeldzahlung
- Beihilfen und Zuschüsse
- Festsetzung der Kostenbeiträge von Unterhaltspflichtigen, deren Kinder sich in einer Vollzeitpflege befinden

Beistandschaft / Pflegerschaft / Vormundschaft

Sind die Eltern eines Kindes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert, die elterliche Sorge (persönliche und/oder vermögensrechtliche Angelegenheiten ihres Kindes) zu vertreten, tritt durch gerichtliche Regelung die Vormundschaft an die Stelle der elterlichen Sorge. Sind nur Teile der elterlichen Sorge entzogen, so spricht man von Ergänzungspflegschaft.

Zum Vormund oder Ergänzungspfleger kann das Jugendamt bestellt werden. Die Aufgabe wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebiets BPV wahrgenommen. Die elterliche Sorge wird für die bisher sorgeberechtigten Eltern wahrgenommen. Die BPV ist zu einem persönlichen Kontakt mit dem Pflegekind / „Mündel“ verpflichtet mit in der Regel monatlichen persönlichen Kontakten (§ 1793 BGB), die vorzugsweise in der Pflegefamilie stattfinden. Dabei geht es darum, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§1800 BGB). Dies geschieht üblicherweise im engen Austausch mit den Pflegefamilien.

Sorgerecht

Wenn ein Kind geboren wird, haben die Eltern des Kindes die elterliche Sorge und Verantwortung. Sie haben das sogenannte Sorgerecht. Den Eltern kann ihr Sorgerecht ganz oder teilweise per Gerichtsbeschluss entzogen werden, sofern sie das Wohl ihres Kindes gefährden.

Hilfe zur Erziehung

Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen. Ziel dieser Erziehung ist die Förderung der Entwicklung des Kindes und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Jugendhilfe hat die Aufgabe, diese Elternpflichten zu ergänzen und zu unterstützen, um zur Verwirklichung dieses Rechts junger Menschen beizutragen und somit z. B. Benachteiligungen zu vermeiden. Eine Möglichkeit, Eltern zu unterstützen, sind die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Hierzu zählt u. a. auch die Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Vollzeitpflege.

Hilfeplanung und Mitwirkung

Durch § 36 SGB VIII wird die Erarbeitung und regelmäßige Fortschreibung eines Hilfeplans für das Kind vorgeschrieben. Die Mitwirkung und Beteiligung der Herkunftsfamilie, des Kindes / Jugendlichen und der Pflegefamilie sind hierbei wesentlich. Hierfür findet in der Regel mindestens einmal im Jahr ein Hilfeplangespräch statt, bei

dem sich alle Beteiligten (leibliche Eltern, gesetzliche Vertretung des Kindes, Sozialer Dienst und Pflegeeltern) an einen Tisch setzen. Kinder und Jugendliche sind altersentsprechend an der Hilfeplanung zu beteiligen. Im Hilfeplan werden Zeitrahmen und Ziele der Hilfe festgelegt.

Entwicklungsbericht und Fragebogen für das Hilfeplangespräch

Die Pflegeeltern erstellen für jedes Hilfeplangespräch einen Entwicklungsbericht zur aktuellen Situation des Pflegekindes. Im Rahmen der Beteiligung des Kindes / Jugendlichen gibt es entsprechende Vorlagen („Fragebogen für das Hilfeplangespräch“, „Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch“).

Vollzeitpflege

Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung und meint die Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Diese Form der Erziehungshilfe kann, je nach Situation, für kurze Zeit sein oder aber eine auf Dauer angelegte Lebensform. Der Landkreis Esslingen unterscheidet zwischen einerseits „Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege“, andererseits „Dauerpflege“.

Diese Broschüre bezieht sich im Wesentlichen auf „Dauerpflege“, ein spezielles Kapitel zu „Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege“ ist am Ende zu finden.

Dauerpflege

Der Begriff „Dauerpflege“ wird verwendet, wenn aus dem Pflegeverhältnis voraussichtlich eine auf Dauer angelegte Lebensform entstehen soll. Gesetzlich vorgegeben ist, dass bei jedem Pflegeverhältnis versucht wird, die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass die Herkunftseltern die Erziehung, Betreuung und Förderung wieder selbst übernehmen können. Nur wenn dieses nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums erreicht werden kann, wird eine dauerhafte Perspektive angestrebt.

Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege

Unter Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege verstehen wir die befristete Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in dafür qualifizierten Pflegefamilien. Von Bereitschaftspflege wird gesprochen, wenn im Rahmen einer Inobhutnahme eine kindeswohlgefährdende Situation abgewendet wird. Als Kurzzeitpflege wird eine geplante und zeitlich begrenzte Unterbringung von Kindern bezeichnet, deren Eltern ausfallen.

Pflegepersonen, die sich für diese Aufgabe zur Verfügung stellen, zeichnen sich durch hohe Flexibilität aus. Sie sind bereit, Kinder, ohne genaue Kenntnis der familiären Hintergründe, kurzfristig in ihrer Familie aufzunehmen.

Weitere Informationen zu Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege siehe Kapitel 17.

Adoptionspflege in Abgrenzung zu Vollzeitpflege

Von Adoptionspflege wird dann gesprochen, wenn ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wird.

Die Adoptionspflege gem. § 1744 BGB meint die Zeit zwischen der Aufnahme eines Kindes bis hin zum Adoptionsbeschluss des Familiengerichtes. Die Zeit der Adoptionspflege dient zur Überprüfung, ob ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist und die Annahme als Kind tatsächlich erfolgen soll.

In der Adoptionspflege besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.

Entsteht aus einem bestehenden Pflegeverhältnis heraus die Option einer Adoption, so gilt folgendes:

Sobald die erforderlichen Einwilligungen der Eltern vorliegen, ruht die elterliche Sorge, und das Jugendamt wird Vormund bis zum rechtswirksamen Ausspruch der Adoption.

Mit Eingang der notariellen Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption bei Gericht gilt das Pflegeverhältnis als Adoptionspflege und die Pflegegeldzahlungen werden ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Wenn volljährige Pflegekinder und deren Pflegeeltern einen Antrag auf Adoption nach Minderjährigenrecht stellen, dann gilt das Pflegeverhältnis als Adoptionspflege, sobald der Adoptionsantrag bei Gericht eingeht, und die Pflegegeldzahlungen werden eingestellt.

Pflegefamilie, Pflegeeltern, Pflegepersonen

Pflegefamilien sind Familien, die ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zeitlich befristet oder auf Dauer über Tag und Nacht, bei sich aufnehmen, betreuen und erziehen. Mit dem Begriff Pflegefamilie ist nicht nur das traditionelle Kernfamilienmodell gemeint, sondern alle Lebensformen von Erwachsenen mit Kindern, die eine Erfolg versprechende Erziehungsarbeit gewährleisten.

Dies bedeutet: Einzelpersonen, unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare können ein Pflegekind bei sich aufnehmen. Aus diesem Grund wird anstatt von Pflegeeltern (Pflegetante und Pflegevater) auch von Pflegeperson/en gesprochen.

Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen müssen keine fremden Familien und Personen sein; sie können z. B. auch verwandt (Verwandtenpflege) oder befreundet (Netzwerkpflege) sein.

Verwandtenpflege / Großelternpflege / Netzwerkpflege

Nehmen Personen ein mit ihnen verwandtes Kind in ihre Familie auf, so spricht man von Verwandtenpflege - bei Großeltern, die ihr Enkelkind aufnehmen, auch von Großelternpflege. Bei Aufnahme eines Kindes aus dem nahen Umfeld handelt es sich um Netzwerkpflege.

Pflegekind

„Pflegekind“ werden im Folgenden Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls junge Volljährige genannt, die vorübergehend oder auf Dauer, Tag und Nacht, in Pflegefamilien aufwachsen.

Herkunftsfamilie

Als Herkunftsfamilie wird die leibliche Familie der Pflegekinder bezeichnet, also beispielsweise die leiblichen Eltern, Geschwister und Großeltern.

Umgang

Von Umgang wird gesprochen, wenn ein Pflegekind Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie hat. Kind und Eltern haben ein Recht auf Umgang. Dieses kann nur ausgeschlossen werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Eingriffe in das Recht auf Umgang sind nur durch das Familiengericht möglich.

2 Anforderungen an alle Beteiligten

Pflegepersonen

Bei der Überprüfung der Eignung wird Folgendes unterschieden:

- Allgemeine Eignung für die Aufnahme eines Pflegekindes und
- Spezielle Eignung für die Aufnahme eines bestimmten Pflegekindes

Formale Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes sind

- Gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse / Einkommensnachweise
- Ärztliches Attest
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag
- Ausreichende Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Sozialen Dienst

Die Vermittlung orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

Weitere Orientierung kann sein, dass der Altersunterschied zwischen Pflegeperson und Pflegekind in etwa einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, oder, wenn die Pflegefamilie bereits eigene Kinder hat, das Pflegekind nach Möglichkeit das jüngste Kind in der Geschwisterreihe ist.

Pflegepersonen benötigen keine pädagogische Berufsausbildung. Vor allem sollten sie Einfühlungsvermögen für die besonderen Bedürfnisse und Verhaltensweisen eines Pflegekindes haben.

Eine wichtige Grundeinstellung von Pflegepersonen sollte die Freude an Kindern und an dem Zusammenleben mit ihnen sein. Pflegepersonen müssen in der Lage sein, eine Beziehung zu Pflegekindern aufzubauen, zu gestalten und ihnen Liebe entgegenzubringen.

Persönliche Eignungskriterien sind:

- Liebe, Zeit und Geduld für und mit Pflegekindern
- Offenheit und Toleranz gegenüber herausforderndem Verhalten des Pflegekindes
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Ein tragfähiges soziales Netzwerk
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Bereitschaft sich auf Ungewisses einzulassen
- Geduld mit verwaltungstechnischen Abläufen
- Wissen um die Schwierigkeiten eines Pflegeverhältnisses. Immer wieder werden Pflegepersonen Rückschläge erleben. Ihre Frustrationstoleranz wird auf die Probe gestellt.

Von großer Bedeutung ist die positive und wertschätzende Einstellung der Pflegeperson gegenüber der Herkunftsfamilie des Pflegekindes. Wenn Pflegepersonen die leiblichen Eltern ablehnen, bedeutet dies für das Pflegekind immer auch eine Ablehnung der eigenen Person. Es ist unbedingt notwendig, dass Pflegepersonen die Aufrechterhaltung und Förderung der Beziehung zwischen Pflegekind und Herkunftseltern ermöglichen **und** unterstützen.

Biografiearbeit mit dem Pflegekind:

Um die eigene Identität entwickeln zu können, braucht ein Pflegekind Zugang zu den eigenen Wurzeln und der eigenen Geschichte. Nur wenn die eigene Vergangenheit in die Persönlichkeit integriert werden kann, kann man die Gegenwart verstehen und dann die Zukunft selbst gestalten.

Das Pflegekind benötigt für diesen wichtigen Reflexionsprozess die Unterstützung und Anleitung der Pflegepersonen. Materialien wie „Lebensbücher“, gemeinsam angelegte Fotoalben oder ähnliches sind hierbei von hohem Nutzen. Bitte fragen Sie beim Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien nach!

Fortbildungen und Gruppenangebote für Pflegepersonen:

Eine kontinuierliche Weiterbildung von Pflegepersonen trägt zum Gelingen eines Pflegeverhältnisses bei. Die Bereitschaft von Pflegepersonen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird vorausgesetzt und unterstützt.

Der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien bietet regelmäßige Gruppen und Fortbildungen für Pflegepersonen an. Die Teilnahme wird von den Pflegepersonen erwartet.

Pflegepersonen müssen mit anderen über ihre Probleme und Gefühle reden können sowie Bewältigungsstrategien kennen, entwickeln und anwenden.

Rückführung des Kindes zu den leiblichen Eltern:

Bei Vollzeitpflege ist vorrangiges gesetzlich vorgegebenes Ziel die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, damit das Kind zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren kann. Ob dies möglich wird oder das Kind dauerhaft in der Pflegefamilie verbleibt, entscheidet sich in der Regel erst im Laufe der Zeit. Pflegeeltern müssen diese Rückführungsoption für das Kind offenhalten und diese Unsicherheit auffangen und aushalten.

Pflegekind

Bevor ein Kind in eine Pflegefamilie kommt, hat es bereits prägende, oft schwerwiegende Erfahrungen gemacht, z.B.:

- Unzureichende Befriedigung seiner Grundbedürfnisse
- Beziehungsabbrüche
- Misshandlung
- Vernachlässigung
- Angstsituationen

Kinder reagieren darauf häufig mit Entwicklungs- und Bindungsstörungen sowie mit auffälligem Verhalten und psychosomatischen Erkrankungen.

Kommt ein Kind in eine Pflegefamilie, muss es sich neuen Anforderungen stellen. Es muss sich in der Pflegefamilie einleben und soll zu den „fremden“ Pflegepersonen eine Beziehung aufbauen.

Die Bedeutung der Herkunftsfamilie und die Verbindung zu ihr bleibt für das Kind bestehen, unabhängig davon, ob Kontakte stattfinden oder nicht. Das bedeutet für ein Pflegekind, mit zwei Familien aufzuwachsen und in diesem Spannungsfeld zu leben.

Leibliche Eltern

Es gibt unterschiedliche Gründe, weshalb leibliche Eltern die Versorgung und Erziehungsarbeit für ihr Kind nicht mehr leisten können:

- Suchtproblematik
- Überforderung
- Psychische Erkrankung
- Erfahrungen aus der eigenen Kindheit
- Unzureichende Fähigkeiten z.B. im Bereich Alltagsgestaltung oder Erziehung

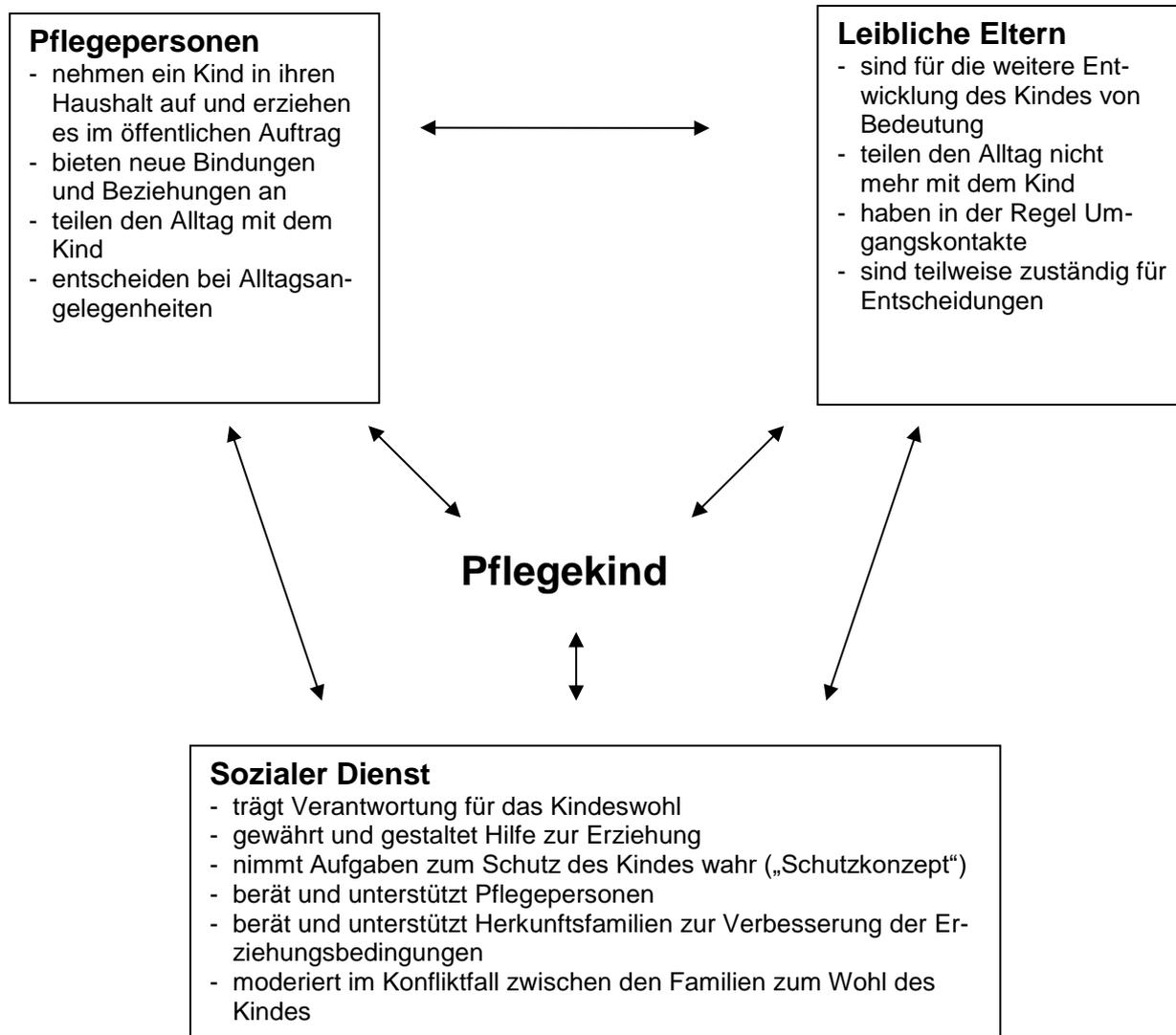
Oft liegen mehrere Belastungsfaktoren gleichzeitig vor. Leibliche Eltern erleben zusätzlich die Unterbringung ihres Kindes in einer Pflegefamilie oft als eigenes Versagen verbunden mit Schuldgefühlen.

Für leibliche Eltern ist die Kooperation mit den Pflegepersonen und dem Sozialen Dienst häufig schwierig und emotional belastend. Die Aufrechterhaltung des Kontaktes und der Beziehung mit dem Kind kann eine schwierige Aufgabe für Eltern darstellen.

Sozialer Dienst (Bezirkssozialdienst und Fachdienst für Pflegekinder)

Die zuständigen Fachkräfte des Sozialen Dienstes begleiten das Pflegeverhältnis und somit die Pflegepersonen, die leiblichen Eltern und das Kind. Sie beraten allparteilich die Beteiligten und haben hierbei vor allem das Kind im Blick. Wichtig ist, dass im Beziehungsgeflecht der Erwachsenen die Sichtweise und Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen.

Nachfolgende Grafik stellt die Aufgaben und Anforderungen der Beteiligten eines Pflegeverhältnisses dar. Sie zeigen, in welchem Beziehungsgeflecht sich ein Pflegekind dabei befindet.



Die Kooperation aller Beteiligten ist zum Wohle des Pflegekindes unerlässlich.

Amtsvormundschaft / Ergänzungspflegschaft

Ist für ein Pflegekind eine Amtsvormundschaft / Ergänzungspflegschaft bestellt, so übernimmt diese an Elternstelle Verantwortung für das Kind. Sie hat die Pflege und Erziehung des Pflegekindes („Mündels“) persönlich zu fördern und zu gewährleisten und hält regelmäßig Kontakt.

Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen – „Alltagsorge“

Pflegepersonen haben die sogenannte Alltags- und Notfallsorge, das heißt: Sie können in Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden und die Sorgeberechtigten (leibliche Eltern / Amtsvormundschaft) dabei vertreten (§ 1688 Abs. 1 S. 1 BGB). Dies sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs. 1 S. 3 BGB). Ihnen stehen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gegenüber, die nur schwer oder gar nicht abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben und nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten getroffen werden dürfen.

Angelegenheiten, die die Pflegepersonen entscheiden können	Angelegenheiten, die die Sorgeberechtigten bzw. der Amtsvormund entscheiden
Aufenthaltsbestimmungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Familienurlaub im Inland und im europäischen Ausland - Klassenfahrten im Inland und im europäischen Ausland - Reisen im Rahmen von Schulveranstaltungen, mit Vereinen, Jugendgruppen, Jugendverbänden, Freunden 	Aufenthaltsbestimmungsrecht <ul style="list-style-type: none"> - Urlaub außerhalb des europäischen Auslands - Urlaub in Krisengebieten - Schüleraustausch länger als vier Wochen - Auswanderung
Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Gesundheitsvorsorge sowie Gesundheitsfürsorge (Arzt- und Zahnarztbesuche) - Ernährung - Entscheidung über ärztlich befürwortete Therapien - Einwilligung in Datenschutzerklärung in Arztpraxen 	Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Impfen und auch Nicht-Impfen - planbare Operationen, Narkosen, langwierige Behandlungen - Piercings, Tätowierungen, Ohringe - Medikamentenbehandlung mit erheblichen Auswirkungen (z. B. ADHS-Medikation) - Diagnostik, Behandlung im SPZ/in der KJP - Ausübung Extremsportarten - Kieferorthopädische Behandlung
Kindergarten, Tagesbetreuung, Schule <ul style="list-style-type: none"> - „Tagesbetreuung“ vor Ort in üblichem Zeitrahmen - Schulanmeldung, Elternabende - Zeugnisse unterschreiben 	Kindergarten und Schule <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Kindergartenform (Montessori, Waldorf) - Wahl der Schulart - Einschulungstermin
Religion <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an religiösen Feiern, Gottesdiensten, kirchlichen Freizeitangeboten etc. 	Religion <ul style="list-style-type: none"> - Taufe oder Religionswechsel (bei Vormundschaft muss der Vormund beim Familiengericht die Genehmigung einholen) - Kommunion, Konfirmation - An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht - Jugendliche ab 14 Jahren können über ihre Religionszugehörigkeit selbst entscheiden
Internet, mediale Geräte, social media <ul style="list-style-type: none"> - Handynutzung und Nutzung anderer medialer Geräte - Wahl der Kommunikationsform gegenüber Dritten 	Internet, mediale Geräte, social media <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung von Bildern des Kindes (z.B. homepages, social media etc.)
Ausbildungsverhältnis <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung des Arbeitsverdienstes in Absprache mit dem Pflegekind 	Ausbildungsverhältnis <ul style="list-style-type: none"> - Abschließen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages
Vermögenssorge <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld 	Vermögenssorge <ul style="list-style-type: none"> - Erbschaften und Schenkungen - Grundbesitz, Geldvermögen, Geldanlage - Eröffnung eines „Jugendgirokontos“
Gesetzliche Vertretung <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung beim Einwohnermeldeamt - Begleitung von Kindern und Jugendlichen zur polizeilichen Vernehmung oder vor Gericht nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten 	Gesetzliche Vertretung <ul style="list-style-type: none"> - gerichtliche Verfahren, die das Kind betreffen - Kredit-, Leasing- oder längerfristige Verträge - Kaufverträge, die über das Taschengeld und den täglichen Bedarf hinausgehen - Erteilung einer Aussagegenehmigung - Beantragung von Ausweispapieren - Anmeldung zu Führerschein/begleiteten Fahren
Leistungsansprüche <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Kindergeld bei der Familienkasse - Beantragung von Pflegegeldleistungen nach § SGB XI 	Leistungsansprüche <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII oder ähnlichem, z. B. Opferentschädigungsgesetz
	Namensrecht <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Änderung des Vor- und/oder Familiennamens mit Genehmigung des Familiengerichts

3 Verlauf eines Dauerpflegeverhältnisses

Vermittlung eines Pflegekindes

Wesentliche Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes in Vollzeitpflege ist, dass Eltern zentrale Versorgungs- und Erziehungsleistungen nicht wahrnehmen können. Der Soziale Dienst leitet die Jugendhilfemaßnahme nach § 27 i. V. mit § 33 SGB VIII auf Antrag der Sorgeberechtigten (leibliche Eltern / Vormund) ein.

Selbst wenn von einem voraussichtlich auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis ausgegangen wird, geht es zunächst („innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums“) weiterhin um eine mögliche Rückführung. Die leiblichen Eltern sollen unterstützt und so befähigt werden, dass sie die Erziehungsverantwortung wieder selbst übernehmen können. Erst wenn dies nicht gelingt, wird mit allen Beteiligten die dauerhafte Perspektive des Kindes in der Pflegefamilie erarbeitet. (SGB VIII §37c (2))

Die zuständige Fachkraft des Fachdienstes für Pflegekinder und ihre Familien klärt, welche Pflegefamilie für das zu vermittelnde Kind geeignet ist. Vorrangig dabei sind die Bedürfnisse des Kindes. Die Pflegepersonen erhalten alle notwendigen Informationen über das Kind und den Hintergrund zur Unterbringung.

Entscheiden sich die Pflegepersonen für die Kontaktaufnahme mit dem Kind und seiner Familie, folgt die Vermittlungsphase. Diese Phase beinhaltet in erster Linie das gegenseitige Kennenlernen. Während der Vermittlungsphase sind alle Beteiligten in engem Austausch. Besonders wichtig ist, dass sich Pflegepersonen bewusst für das Kind entscheiden; Pflegepersonen sollten bei Unsicherheiten diese ernst nehmen und sich ggf. gegen die Aufnahme eines Kindes entscheiden.

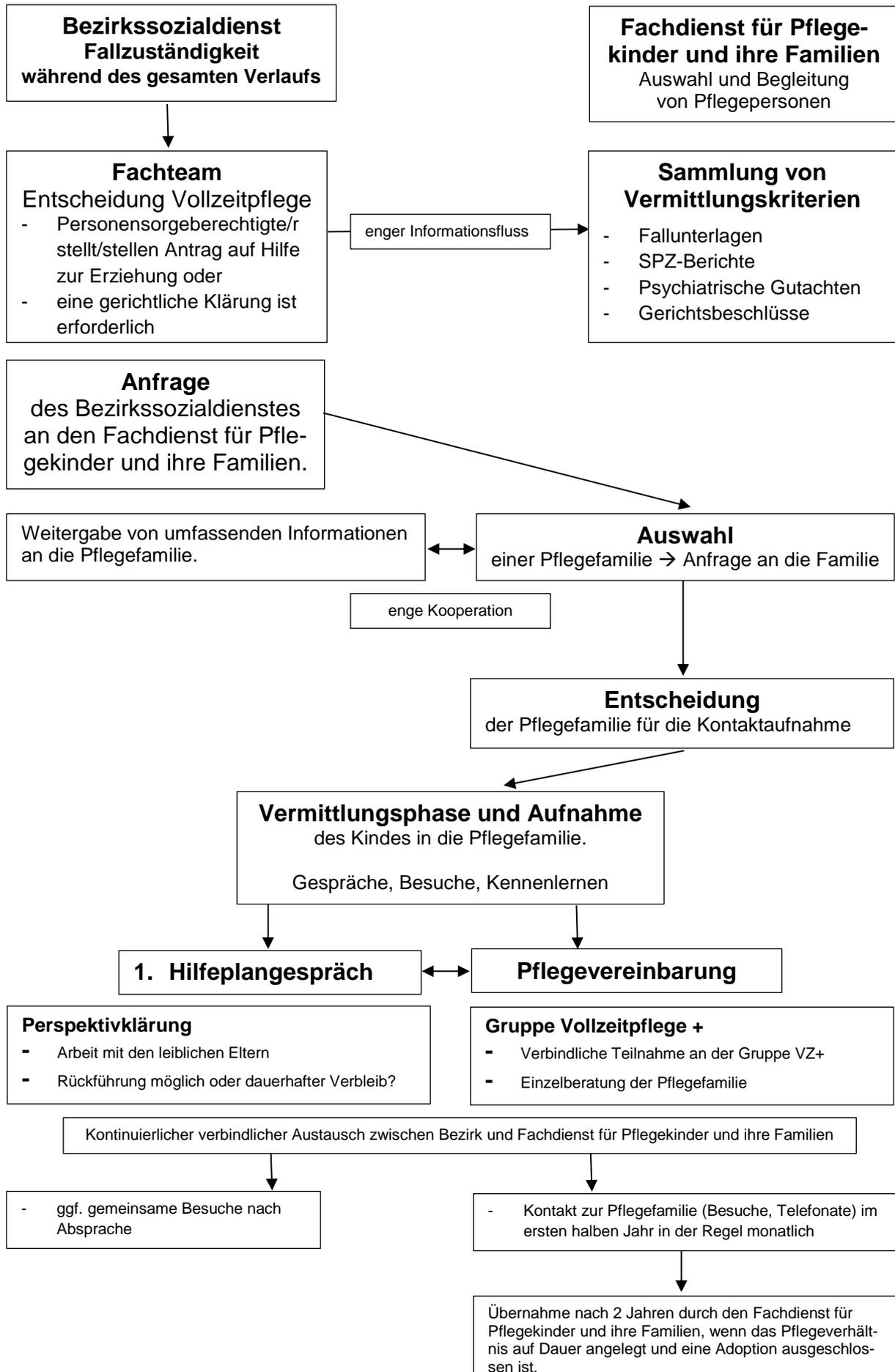
Zu Beginn eines Pflegeverhältnisses erstellt der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien die Pflegevereinbarung und der Bezirkssozialdienst den 1. Hilfeplan. Dabei werden die Rahmenbedingungen mit allen Beteiligten besprochen und schriftlich festgehalten.

Für die weitere Fallbearbeitung ist der Bezirkssozialdienst zuständig. Die Pflegepersonen bekommen nach Aufnahme eines Pflegekindes zur engmaschigen Begleitung ein besonderes Unterstützungs- und Beratungsangebot im Rahmen der Vollzeitpflege+.

Lebt ein Kind mindestens zwei Jahre in einer Pflegefamilie und ist der Verbleib des Kindes auf Dauer zu erwarten, wechselt die Zuständigkeit für die Fallverantwortung zum Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht den Ablauf einer Vermittlung und die Zuständigkeiten beim Sozialen Dienst.

Verlauf einer Vermittlung eines Pflegekindes



Begleitung während des Pflegeverhältnisses

Das Pflegekind, die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie haben während des Pflegeverhältnisses einen Anspruch auf Begleitung und Beratung.

Vollzeitpflege+:

Im Rahmen von Vollzeitpflege+ sollen Pflegepersonen bis zu einem Jahr nach der Vermittlung eines Pflegekindes von einer intensiveren Unterstützung profitieren. Dies wird durch ein 14tägiges Gruppenangebot, zusätzliche Beratungsgespräche und ergänzende Kontakte umgesetzt.

Unterstützungsangebote für alle Pflegepersonen bzw. Pflegefamilien:

- Vollzeitpflege+ (im ersten Jahr nach der Aufnahme)
- Regelmäßige Kontakte mit dem Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien
- Regional regelmäßige Gruppentreffen für Pflegepersonen angeleitet durch eine fachlich qualifizierte Honorarkraft
- Fortbildungsangebote
- Pflegefamilienbrief mit aktuellen Informationen
- Pflegefamilienfest

Sind begleitend erzieherische Hilfen (z.B. Erziehungsbeistandschaft) erforderlich, können diese entsprechend den Vorgaben des Landkreises initiiert werden.

Begleitete Umgangskontakte:

Bei Bedarf werden begleitete Umgangskontakte des Pflegekindes mit der Herkunftsfamilie eingerichtet, z.B. im Kinderschutzbund. Sorgeberechtigte und Sozialer Dienst legen die Rahmenbedingungen für die Kontakte fest, hierbei werden Pflegefamilie und Kinderschutzbund einbezogen. Der Kinderschutzbund begleitet dann die Kontakte gemäß den festgelegten Vereinbarungen.

Der Schwerpunkt der Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie liegt bei der Wiederherstellung bzw. Verbesserung ihrer Erziehungsfähigkeit, um eine Rückkehr des Kindes zu ermöglichen. Ist eine Rückkehr nicht möglich, benötigt die Herkunftsfamilie Unterstützung bei der Verarbeitung der dauerhaften Trennung von ihrem Kind.

Neben der Begleitung und Beratung der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie in pädagogischen und wirtschaftlichen Fragen haben die zuständigen Fachkräfte die Aufgabe, im Konfliktfall zwischen den Beteiligten zu vermitteln.

Während des gesamten Pflegeverhältnisses finden regelmäßig Hilfeplangespräche und Hausbesuche statt.

Volljährigkeit des Pflegekindes

Mit Erreichen der Volljährigkeit endet das Pflegeverhältnis im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, das Pflegegeld wird eingestellt.

Es ist möglich, dass das Pflegeverhältnis dann im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige weitergeführt wird, sofern das Pflegekind weiterhin Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lebensführung benötigt. Hierzu muss das Pflegekind aktiv mitwirken und selbst einen Antrag beim Sozialen Dienst stellen – dies am besten ein paar Wochen vor dem 18. Geburtstag. Das Pflegeverhältnis kann dann weitergeführt werden, solange oben beschriebener Bedarf besteht, längstens in der Regel bis zum 21. Geburtstag.

Beendigung des Pflegeverhältnisses

Die Beendigung eines Pflegeverhältnisses kann unterschiedliche Gründe haben:

- *Rückführung des Kindes zu den Herkunftseltern:* Die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie haben sich so weit verbessert, dass das Kind wieder zu seinen Eltern zurückkehren kann.
- *Wechsel der Hilfeart:* Die Situation in der Pflegefamilie kann so schwierig und belastend für die Beteiligten sein, dass ein Wechsel der Hilfeart (z.B. stationäre Unterbringung) erforderlich ist.
- *Verselbständigung des jungen Menschen:* Das Pflegekind ist erwachsen und verlässt auf eigenen Wunsch die Pflegefamilie.
- *Adoption des Pflegekindes:* Adoptieren Pflegepersonen ihr Pflegekind, endet das Pflegeverhältnis automatisch.

Nach Möglichkeit sollte auch die Beendigung des Pflegeverhältnisses, genau wie die Vermittlung, sorgfältig geplant und vorbereitet werden. Dennoch lässt sich ein abrupter Abbruch manchmal nicht vermeiden.

Bei der Beendigung eines Pflegeverhältnisses erhalten Pflegepersonen einen Nachweis über die Dauer des Pflegeverhältnisses zur Vorlage bei der Rentenversicherung.

4 Krisen und Notfälle

Bei Krisen ist Beratung und Unterstützung wichtig, der Bezirkssozialdienst oder der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien ist einzubeziehen. Pflegeeltern sollten sich nicht scheuen, sich möglichst frühzeitig beim Sozialen Dienst zu melden.

Bei Notfällen außerhalb der Dienstzeiten kann über den Notruf der Polizei Kontakt zum Rufbereitschaftsdienst des Sozialen Dienstes vom Landkreis Esslingen aufgenommen werden.

5 Checkliste bei Aufnahme in Vollzeitpflege

Siehe Folgeseite.

Checkliste bei Aufnahme in Vollzeitpflege

Vollzeitpflegebescheinigung

Die Vollzeitpflegebescheinigung wird den Pflegepersonen unmittelbar in 3facher Ausfertigung, zusätzlich „Pflegeausweis“, ausgestellt.

Wissenswertes für Pflegepersonen/Gesamtliste

Die Broschüre „Wissenswertes...“ liegt den Pflegepersonen vor.

Die Adressdaten der Pflegefamilie werden an die zentrale Verteilerliste für Fortbildungen, Veranstaltungen usw. sowie an die Leiterin der VZP+-Gruppe weitergegeben.

Informationen über finanzielle Leistungen

- aktuelle Pflegegeldsätze
- weitere finanzielle Leistungen bei Vollzeitpflege

Ämter

- Geburtsurkunde
- Steuer ID für das Pflegekind (z.B. zuständige Gemeindeverwaltung, Finanzamt)
- Anmeldung des Pflegekindes durch die Pflegepersonen beim Einwohnermeldeamt
- Kindergeldantrag bei der Familienkasse durch die Pflegepersonen/Kindergeldnummer
- Kinderausweis/Reisepass, ggf. Einverständniserklärung der Eltern bzw. Vormund
- Eintrag auf die Lohnsteuerkarte der Pflegeperson - nach Absprache mit Eltern
- Datenblatt/Personalien/Erklärung der Pflegepersonen mit Bankverbindung, Steuer ID ...

Mitteilung über die Aufnahme eines Pflegekindes an

- private Haftpflichtversicherung
- Arbeitgeber, evtl. Elternzeit/Sonderurlaub beantragen
- Vermieter

Medizinische Versorgung

- Versicherungskarte ist an die Pflegepersonen zu übergeben
- Anmeldung bei der Krankenkasse der Pflegeperson, falls das Pflegekind nicht über die Eltern versichert ist
- Impfpass
- Vorsorgeuntersuchungsheft
- Vorstellung des Pflegekindes beim Haus- bzw. beim Facharzt

Kindergarten und Schule

- Anmeldung des Pflegekindes im Kindergarten bzw. an der Schule des neuen Wohnortes

Information über Termine/Veranstaltungen

- Vollzeitpflege+
- Pflegeelterngruppe, Veranstaltungen

Datenschutz

- Schweigepflicht
- Umgang mit digitalen Medien zum Schutz des Pflegekindes/-personen (whats app, facebook, Instagram usw.)

Stand 06-2019

Gesetzliche und freiwillige Leistungen für Pflegepersonen

6 Finanzielle Leistungen

Pflegegeld

Pflegepersonen, die ein Kind bzw. einen Jugendlichen in Vollzeitpflege aufnehmen, wird Pflegegeld gem. § 39 Abs. 5, Satz 1 SGB VIII durch das Jugendamt gewährt. Die Höhe der Pflegegeldsätze wird regelmäßig angepasst, die aktuellen Pflegegeldsätze sind beim Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien erhältlich.

Bekleidungsausstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle

Der Höchstbetrag für eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe für die notwendige Anschaffung von Bekleidung für das Pflegekind beträgt **900 €**. Davon werden **450 € ohne Antrag** zu Beginn des Pflegeverhältnisses gewährt. Ein über **450 €** hinausgehender Betrag wird **auf Antrag** gewährt. Die Anschaffung der Erstausrüstung hat innerhalb eines Jahres ab Aufnahme des Pflegekindes zu erfolgen. Die Ausgaben müssen nach Aufforderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe gegenüber dieser belegt werden. Alle Belege müssen aufbewahrt werden. Ersatzbelege werden akzeptiert (z. B. von Kinderkleidermärkten, etc).

Bei besonders starkem Wachstum in kurzer Zeit oder extremer Gewichtszu- oder -abnahme können mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes einmalig 300 € zusätzlich gewährt werden.

Investitionshilfen

Die Investitionshilfen werden für die notwendige Ausstattung des Kinderzimmers (z.B. Anschaffung von Möbeln, Bettzeug, etc.) für das Pflegekind gewährt. Der Höchstbetrag beträgt max. 1.800 € für die gesamte Dauer eines Pflegeverhältnisses. Die Rechnungsbelege müssen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorgelegt werden. Ersatzbelege werden akzeptiert. Die Regelung für die Investitionshilfen ist an eine Pflegefamilie gebunden. Sie kommt bei einem Wechsel in eine neue Pflegefamilie mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes neu zur Anwendung, wenn eine Mitnahme der bisherigen Anschaffungen nicht möglich ist.

Kinderbetreuung

Die Kostenübernahme der Gebühren für Kinder **im Alter bis 3 Jahren** in Tageseinrichtungen und Tagespflege wird im Umfang des aktuellen Rechtsanspruches bis 20 Betreuungsstunden pro Woche auf Antrag ohne Stellungnahme des Sozialen Dienstes übernommen. Darüber hinaus ist eine Kostenübernahme im Einzelfall mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes möglich.

Wird bei Kindern im Alter von 0 - 3 bewusst auf die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung verzichtet, weil dies dem Bedarf des Kindes entspricht, bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für Pflegepersonen und einen, zumindest teilweisen, Verzicht auf

Erwerbsarbeit. Aus diesen Gründen werden Pflegepersonen, die ihr unter dreijähriges Pflegekind selbst betreuen, mit 300 € monatlich unterstützt. Die Prüfung des Bedarfs erfolgt durch den Sozialen Dienst.

Die Kosten für Betreuung von Kindern im Alter bis 3 Jahren durch Tageseltern können übernommen werden. Voraussetzung ist deren Zulassung über den Tageselternverein.

Zur Kostenübernahme muss bei der zuständigen Abteilung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Bereich Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) ein Antrag gestellt werden. Von den Pflegepersonen wird die bei diesen Hilfen übliche gesetzliche Kostenbeteiligung verlangt. Diese ist abhängig von der Anzahl der Kinder im Haushalt der Pflegefamilie und den Betreuungszeiten.

Die Kosten für die Betreuung von Kindern **im Alter zwischen 3 und 6 Jahren** (bzw. bis zum Schuleintritt) werden im Umfang der Gebühren des Regelkindergartens übernommen. In begründeten Einzelfällen können mit pädagogischer Stellungnahme die Gebühren für Tagespflege oder eine Ganztageseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft übernommen werden.

Bei Betreuung in Einrichtungen in privater/freier Trägerschaft werden die Kosten nur bis zur Gebührenhöhe der örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft übernommen.

Ausnahmen für eine darüberhinausgehende Gebührenübernahme (in Tageseinrichtungen, z. B. mit anthroposophischer Ausrichtung) sind nur mit **zusätzlicher** fachärztlicher Stellungnahme, SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum), IFS (Interdisziplinäre Frühförderstelle) und damit verbundener Diagnostik möglich.

Damit eine Kostenerstattung erfolgen kann, müssen die Pflegepersonen den Gebührenbescheid bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einreichen.

Kosten für Essen und Trinken werden nicht übernommen.

Ausschlussfrist für finanzielle Leistungen

Bitte beachten: Belege für finanzielle Leistungen können ausschließlich bis 30.06. des Folgejahres eingereicht werden.

Beihilfen und Zuschüsse

Beihilfen und Zuschüsse können die Pflegepersonen bei Bedarf, entsprechend nachfolgender Auflistung, **direkt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen**.

Art	Festbetrag bzw. Rahmen
Anschaffungen in neuen Lebensphasen z. B. Babypaket, Kindersitz, PC oder Laptop für weiterführende Schule etc.	Bis zu 250 € jährlich, ggf. Abschreibung über mehrere Jahre.
Sonderanschaffungen Teilhabe z. B. Sportausrüstung, Fahrrad, Musikinstrumente etc.	Insgesamt bis zu 250 € jährlich, ggf. Abschreibung über mehrere Jahre.
Einschulung	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (aktuell: 150 € (01/2023)).
Lernmittel, die von der Schule gefordert werden und nicht der Lehr- und Lernmittelfreiheit unterliegen (z. B. Workbook, Taschenrechner, etc.)	50 € pro Schuljahr auf Nachweis.
Nachhilfeunterricht	Bei Gefährdung der Versetzung und für Maßnahmen zur besonderen Vorbereitung einer Abschlussprüfung; Stellungnahme der Lehrkraft über Notwendigkeit und Umfang ist vorzulegen.
Verbindliche Schullandheime und Klassenfahrten	Nach vorliegender Rechnung der Schule.
Kulturelle, kreative, sportliche Förderung und Vereinsbeiträge	Monatlich 50 € auf Nachweis.
Kommunion/Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (aktuell: 350 € (01/2023)).
Taufe	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (aktuell: 180 € (01/2023)).
Weihnachten	Höhe entsprechend den Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg (aktuell: 31 € (01/2023)).
Ausweisdokumente	Gebühren und Auslagen zur Beantragung notwendiger Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass, ausländerrechtlicher Status, etc.) werden auf Nachweis übernommen.
Urlaubs- und Ferienreisen	Pauschal 500 € jährlich.
Arbeitskleidung/Arbeitsmittel	Im erforderlichen Umfang auf Anforderungsnachweis der Ausbildungsstelle, wenn keine Erstattung über Agentur für Arbeit, Ausbildungsbetrieb o. ä. möglich ist.

Beihilfen und Zuschüsse mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes

Auf Antrag der Pflegestelle stellt der Soziale Dienst die fachlich-pädagogische Notwendigkeit im Hilfeplanprotokoll oder einem separaten Bericht fest. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe setzt die fachliche Entscheidung dann im Rahmen des geltenden Rechts um und gewährt die erforderlichen Leistungen.

Krankenkassenleistungen und Leistungen anderer Träger sind vorrangig zu beantragen.

Art	Festbetrag bzw. Rahmen
Überdurchschnittlicher Verschleiß und besonderer Bedarf (z. B. Brille, Bettzeug, Einrichtung, etc.)	Insgesamt bis zu 250 € jährlich.
Schulgeld für Schulen in privater/freier Trägerschaft	In besonders begründeten Ausnahmefällen mit zusätzlicher fachärztlicher Stellungnahme, SPZ (Sozialpädiatrisches Zentrum), IFS (Interdisziplinäre Frühförderstelle) und damit verbundener Diagnostik oder wenn die Pflegeeltern Anthroposophen sind.
Erhöhte Fahrtkosten	Zu Umgangskontakten im Einzelfall gemäß Hilfeplan oder gerichtlicher Anordnung; zu Kindergarten/Schule usw. befristet auf Übergangsphasen; bei Klinikaufenthalten/Therapien.
Therapeutische Aufwendungen und sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen (z. B. Reittherapie, Kunsttherapie, Familientherapie, heilpädagogische Förderung, etc.)	Entsprechend den geltenden Sätzen.
Befristete Entlastung bei besonders hohem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf in Krisen (z. B. zur Vermeidung von Abbrüchen, bei Überlastung der Pflegepersonen, bei Integrationsproblemen des Kindes, bei gesundheitlichen Krisen in der Pflegefamilie, etc.)	Übernahme der Kosten für entlastende Hilfen in Höhe der üblichen Sätze (z. B. Babysitter, Haushaltshilfe, Freizeit- und Ferienangebote, Entlastungspflegefamilien, etc.).
Supervision	Kostenübernahme entsprechend den geltenden Bestimmungen, wenn Regelangebote nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
Teilnahmegebühr für pädagogische Seminare zur Fortbildung der Pflegepersonen (z. B. PFAD, Familienbildungsstätte, Akademie für Pflege-/Adoptivfamilien und Fachkräfte, etc.)	Tatsächliche Seminargebühr ohne Unterkunft/Verpflegung/Reisekosten.
Führerschein	In Einzelfällen Zuschuss bis maximal 1.000 € mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes möglich, wenn dies für den Ausbildungsplatz erforderlich ist (z. B. wegen Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle oder Ausübung der Ausbildung).

Medizinische Aufwendungen

Leistungsträger für medizinische Aufwendungen sind die Krankenkassen, zur Krankenversicherung von Pflegekindern siehe Punkt 9 Krankenversicherung.

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung zahlt die Krankenkasse zunächst 80 % der Behandlungskosten und erstattet die fehlenden 20 % nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung. Pflegeeltern können die Übernahme der 20 % beim Jugendamt beantragen.

Kosten für Brillen und Hörgeräte werden mit jährlich 100 € auf Nachweis bezuschusst.

7 Kürzung und Erhöhung des Pflegegeldes

Kürzung des Pflegegeldes

Abwesenheit des Pflegekindes

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z. B. bei Klinikaufenthalt etc.) erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes.

Dauert die Abwesenheit eines Pflegekindes wegen psychischer und/oder physischer Erkrankung oder aufgrund einer Krise länger als 4 Wochen, erfolgt die Kürzung des Sachaufwandes um 50 % ab der fünften Woche. Bei sonstiger notwendiger Abwesenheitszeit wird im Einzelfall zwischen Sozialem Dienst und Wirtschaftlicher Jugendhilfe eine etwaige Kürzung des Pflegegeldes geregelt.

Verwandtenpflege

Wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind in gerader Linie verwandt ist (z. B. Pflege durch die Großeltern), können die Kosten für den Sachaufwand aufgrund bestehender Unterhaltspflichten der Pflegeperson nach § 39 Abs. 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden. Abhängig von sonstigen Verpflichtungen und eigenem Einkommen kann eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand um 30 % erfolgen. Zur Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind die Pflegepersonen zu deren Offenlegung verpflichtet (§ 97a Abs. 2 SGB VIII).

Kindergeld

Bei Dauerpflegeverhältnissen beziehen die Pflegepersonen das Kindergeld. Der Antrag ist durch die Pflegepersonen bei der Familienkasse zu stellen.

Kindergeldanrechnung auf die Pflegegeldzahlungen nach §39 Abs. 6 SGB VIII

Wenn das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie ist, wird das Pflegegeld um die Hälfte des Kindergeldbetrages gekürzt. Ist das Pflegekind nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie, wird ein Viertel des Kindergeldbetrages angerechnet.

Veränderungen beim Kindergeldbezug (z.B. durch Auszug des ältesten Kindes) müssen die Pflegepersonen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unbedingt mitteilen, da sich

damit der Anrechnungsbetrag ändert und es sonst zu **Nachforderungen** kommen kann.

Ausbildung / Arbeitsverhältnis / eigene Einkünfte des Pflegekinds

Seit 01.01.2023 müssen sich junge Menschen nicht mehr aus Ihrem Einkommen an den Kosten der Jugendhilfe beteiligen.

Erhöhung des Pflegegeldes

Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist möglich, wenn der Bedarf eines Pflegekinds für einen Zeitraum länger als 6 Monate einen außergewöhnlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen darstellt. Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist immer mit einem erhöhten Aufwand der Pflegefamilie (erhöhte Erziehungsleistung, erhöhter Sachaufwand) verbunden, der wiederum aus dem besonderen Bedarf des Pflegekinds resultiert.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung

Wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen ein außergewöhnlicher erzieherischer Bedarf des Pflegekinds gegeben ist und eine tatsächliche Mehrbelastung der Pflegeperson entsteht, kann für die erhöhte Erziehungsleistung der Pflegeperson ein Erziehungszuschlag gewährt werden.

Die Überprüfung, ob dieser erhöhte Bedarf im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen vorliegt, erfolgt durch den Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien nach festgelegten, konkreten Kriterien. Hierzu ist eine schriftliche Bedarfsmeldung der Pflegeperson beim zuständigen Sachbearbeiter des Sozialen Dienstes erforderlich. Die Gewährung erfolgt gegebenenfalls in Form eines doppelten oder dreifachen Erziehungszuschlags (Kosten für Pflege und Erziehung) ab dem Monat der Bedarfsmeldung und wird in der Regel befristet.

Weitere Informationen sind in der Konzeption nachzulesen sowie beim Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien erhältlich.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand

Wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen ein altersuntypischer materieller Mehraufwand für das Pflegekind vorliegt, können bestimmte Sachkosten übernommen werden.

Hierunter fallen zum Beispiel überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung und Gebrauchsgegenständen, Fahrtkosten für Umgangskontakte, zusätzliche Therapien und besonderer Nahrungs- und Hygienebedarf.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Pflegepersonen mit Stellungnahme des Sozialen Dienstes. Die Erstattung des Mehrkostenbedarfs erfolgt als Pflegegeldzuschlag. Belege können bis 30.06. des Folgejahres eingereicht werden.

Leistungen der Pflegeversicherung

Neben den Leistungen der Jugendhilfe muss bei einem erhöhten pflegerischen Bedarf des Pflegekindes überprüft werden, ob Leistungen der Pflegeversicherung in Betracht kommen.

Ein erhöhter pflegerischer Bedarf kann unter anderem bestehen, wenn beispielsweise ein Schulkind noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt oder einkotet, aufgrund eines speziellen Ernährungsbedarfs spezielle Nahrung zubereitet werden muss oder ältere Pflegekinder aktive Unterstützung beim Essen, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden benötigen.

Auf Antrag nimmt der Medizinische Dienst der Krankenkasse (MDK) eine Begutachtung vor und die zuständige Pflegekasse entscheidet über den Pflegegrad und damit über die Gewährung und Höhe des Pflegegeldes gemäß SGB XI.

Das Pflegegeld der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII bleibt hiervon unberührt.

8 Kostenbeiträge der leiblichen Eltern und der Pflegekinder

Die Erhebung von Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Wird Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege gewährt, sind leibliche Eltern zur Beteiligung an den Kosten dieser Jugendhilfeleistung aus ihrem Einkommen heranzuziehen. Die Höhe des Kostenbeitrags ist einkommensabhängig.

Pflegekinder werden aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht mehr zu einer Kostenbeteiligung an den Kosten der Jugendhilfe herangezogen (Vermögen seit Juni 2021, Einkommen seit Januar 2023). Unabhängig vom Kostenbeitrag aus Einkommen werden zweckbestimmte Leistungen weiterhin durch das Jugendamt als Kostenersatz von den Pflegekindern beansprucht. Dies sind z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BaföG und Halb- bzw. Vollwaisenrente.

9 Krankenversicherung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Krankenversicherung eines Pflegekindes. Die beitragsfreie Mitgliedschaft und die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse sind immer vorrangig.

- Das Pflegekind ist *gesetzlich familienversichert*.
Ein Pflegekind kann bei den leiblichen Eltern oder bei der Pflegeperson gesetzlich familienversichert sein. Voraussetzung der Familienversicherung mit der Pflegeperson ist, dass die Sorgeberechtigten zustimmen und das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist.
- Das Pflegekind ist *selbst versichert*.
Dies trifft z. B. zu, wenn sich das Pflegekind entweder in einer Berufsausbildung befindet oder es Waisenrente bezieht.

- Das Pflegekind kann in Ausnahmefällen bei der Pflegeperson *privat familienversichert* werden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist vorrangig.

Wenn die oben genannten Möglichkeiten der Krankenversicherung ausscheiden, haben Pflegekinder Anspruch auf Krankenhilfe durch das Jugendamt gem. § 40 SGB VIII. Sie wird an den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkasse bemessen.

10 Elterngeld

Pflegepersonen, die ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, haben **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie ein monatliches Pflegegeld beziehen.

Für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in eine Pflegefamilie aufgenommen werden (Adoptionspflege), kann dagegen Elterngeld für die Dauer von bis zu 14 Monaten bezogen werden. Das Elterngeld wird ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis längstens zur Vollendung des achten Lebensjahres bezahlt.

11 Elternzeit

Dauerpflegeeltern haben wie leibliche Eltern und Adoptiveltern einen Anspruch auf Elternzeit. Dies gilt auch für Großeltern, die ihr Enkelkind in Pflege aufnehmen.

Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Eltern können sich die 36 Monate untereinander aufteilen.

Die Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Lässt sich diese Frist wegen Dringlichkeit nicht einhalten, z.B. bei der kurzfristigen Aufnahme eines Pflegekindes, ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich.

Es ist erlaubt, während der Elternzeit zu arbeiten, sofern die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Näheres ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in den §§15 ff geregelt.

12 Haftpflichtversicherung

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes übernehmen Pflegepersonen auch die Aufsichtspflicht über dieses Kind und sind somit zunächst für die Personen- und Sachschäden haftbar, die dieses Kind sich oder Dritten zufügt. Deshalb sollten Pflegepersonen privat haftpflichtversichert sein. Die Privathaftpflichtversicherung der Pflegepersonen deckt in diesem Fall derartige Schäden ab.

In der Regel sind Pflegekinder als Mitglied des Haushaltes mit den Pflegepersonen bei deren Privathaftpflichtversicherung versichert, sofern dies die individuellen Versicherungsbedingungen nicht ausschließen. Ein Ausschlusskriterium kann das Alter des Kindes sein. Hat ein Kind das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet und liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht seitens der (Pflege-)Eltern vor, so wird der Geschädigte in der Regel nicht mit einer Erstattungsleistung durch die Versicherung rechnen können.

Hat das Pflegekind dagegen das siebte Lebensjahr vollendet, tritt die Privathaftpflichtversicherung in der Regel für die Schäden des Pflegekindes, die es Dritten (außerhalb der Pflegefamilie) zugefügt hat, ein.

Pflegepersonen sollten sich bereits vor der Aufnahme eines Kindes an ihre Privathaftpflichtversicherung wenden, um Informationen darüber zu erhalten, welche Schäden durch die Versicherung abgedeckt sind. Nach Aufnahme des Pflegekindes sollte dies der Versicherung mitgeteilt werden.

Der Landkreis Esslingen hat für Pflegekinder zusätzlich eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung kann eintreten, wenn die Privathaftpflichtversicherung der Pflegeperson einen Schaden nicht abdeckt, unter anderem wenn den Pflegepersonen durch das Pflegekind ein Schaden entsteht. Die Selbstbeteiligung liegt hier bei 50 € (Stand 01/2023).

13 Unfallversicherung

Pflegekinder

Pflegekinder haben grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, z. B. während des Besuchs von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen. Der Versicherungsschutz gilt, neben dem Besuch o. g. Einrichtungen, auch für Unfälle auf dem Hin- bzw. Rückweg zu bzw. von diesen Einrichtungen.

Pflegepersonen können zusätzlich eine private Unfallversicherung für das Pflegekind abschließen, müssen diese jedoch aus dem laufenden Pflegegeld begleichen. Die hierdurch abgedeckten Schäden müssen die Pflegepersonen mit dem Versicherungsanbieter im Einzelfall klären.

Pflegepersonen

Haben Pflegepersonen für sich selbst eine Unfallversicherung abgeschlossen, können sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen Zuschuss beantragen (2023: 182,53 € pro betreuender Pflegeperson). Nähere Informationen erteilt die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

14 Eintragung des Pflegekindes auf der Lohnsteuerkarte

Pflegekinder können auf der Lohnsteuerkarte der steuerpflichtigen Pflegeperson eingetragen werden, wenn die Eltern einverstanden sind.

15 Kindererziehungszeiten für Pflegekinder

Die Zeiten der Kindererziehung werden bei Pflegepersonen als rentenrechtliche Zeiten anerkannt, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Kinder mit Eltern, verbunden sind.

Zuständig für die Anerkennung der Kindererziehungszeiten ist der Rentenversicherungsträger. Pflegeeltern erhalten nach Abschluss des Pflegeverhältnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Pflegeverhältnisses.

16 Beitrag zur Alterssicherung

Auf entsprechenden Nachweis wird vom Jugendamt ein Betrag zur privaten Alterssicherung übernommen. Dieser orientiert sich am hälftigen Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung; 2023 sind dies monatlich 42,53 €, die Anpassung des Betrages erfolgt regelmäßig. Eine Berücksichtigung ist für eine Pflegeperson und pro Pflegekind möglich.

Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege

17 Anforderungen an die Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege:

Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegepersonen stehen für Anfragen und für die Versorgung der Kinder rund um die Uhr zur Verfügung. Sie lassen sich auf eine zeitlich befristete Beziehung zum Kind ein und zeichnen sich aus durch:

- hohes Einfühlungsvermögen für die speziellen Bedürfnisse der Kinder in Notsituationen
- hohes Maß an Flexibilität
- Organisationstalent
- Offenheit, Toleranz und wertschätzende Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie
- vorbehaltlose Aufnahme jedes Kindes in der Regel ohne Anbahnung
- viel Zeit für die Bedürfnisse des Kindes
- viel Zeit für die Durchführung von Umgangskontakten, Fahrten zu Kindergarten und Schule, zu Therapeuten und zur medizinischen Abklärung

Qualifizierung der Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegepersonen

Personen, die sich für Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege bewerben, werden zunächst in einem allgemeinen Vorbereitungskurs für Vollzeit-Pflegeeltern qualifiziert und bei einem Hausbesuch überprüft.

Darauf aufbauend werden sie in einem zusätzlichen Qualifizierungsseminar für die spezifischen Aufgaben der Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege vorbereitet.

Nach erfolgreicher Teilnahme werden sie in den Pool der Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegepersonen aufgenommen. Verantwortlich für die Qualifizierung und Überprüfung ist der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien.

Praxisberatung

Zur Qualitätssicherung der Bereitschafts- und Kurzzeitpflege und zum fachlichen Austausch wird durch eine externe Fachkraft alle 6 Wochen eine Praxisberatung angeboten.

Hier besteht auch die Möglichkeit individuelle Anliegen und Fragen zu den betreuten Kindern zu besprechen.

Zeitlicher Rahmen

Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege ist grundsätzlich auf einen befristeten Zeitraum angelegt.

Vor allem bei jüngeren Kindern ist darauf zu achten, dass die Zeit in der Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege so kurz wie möglich ist. In der Regel sollen Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegeverhältnisse die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen. Sollte eine Perspektivklärung innerhalb dieses Zeitrahmens nicht möglich sein, kann die Hilfe gegebenenfalls länger gewährt werden, was mittlerweile häufig der Fall ist, wenn z.B. bzgl. des Kindes gerichtliche Verfahren laufen. Bezirkssozialdienst, Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien und Wirtschaftliche Jugendhilfe stehen hierüber in engem Austausch.

18 Finanzielle Leistungen bei Bereitschaftspflege / Kurzzeitpflege

Bei einer Finanzierung über die Jugendhilfe sind die finanziellen Leistungen wie folgt geregelt:

Pflegegeld

Gewährt wird das Vollzeitpflegegeld mit doppeltem Erziehungszuschlag. Dieser wird gewährt solange die Bereitschaftspflege oder Kurzzeitpflege andauert und der dauerhafte Verbleib des Kindes noch nicht geklärt ist.

Anerkennungspauschale

Unabhängig von der Verweildauer erhält die Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestelle pro aufgenommenem Kind eine Anerkennungspauschale in Höhe von 100 €.

Erstausstattung

Für die Erstausstattung z. B. Möbel, Bekleidung, Spielzeug usw. ist pro Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestelle ein Höchstbetrag von 2000 € binnen 5 Jahren festgelegt. Die Beantragung erfolgt durch den Bezirkssozialdienst bei der Arbeitsgruppenleitung des Fachdienstes für Pflegekinder und ihre Familien. Die Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegestelle behält die Anschaffungen für weitere Kinder.

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden ohne Kilometerbeschränkung erstattet bei Fahrten:

- zur diagnostischen Abklärung in Fachkliniken oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- zu erforderlichen Arztterminen.
- zu Schule und Kindergarten, wenn notwendig.
- zu Umgangskontakten.
- im Rahmen der aufwendigen Vermittlung in Vollzeitpflege bzw. Jugendhilfeeinrichtung.

Die Kilometerpauschale richtet sich nach dem aktuellen Satz für Fahrten mit Fahrzeugen, die nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassen sind.

Urlaubszuschuss

Ein Urlaubszuschuss wird in Höhe von 300 € gewährt, wenn das Kind an Urlaubsreisen teilnimmt. Sollte die Unterbringung länger als 6 Monate andauern, wird auf Antrag ein weiterer Urlaubszuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten werden auch bei Kindern unter 3 Jahren im Bedarfsfall mit einer Stellungnahme des Bezirkssozialdienstes übernommen.

Kinderbetreuungskosten für die leiblichen Kinder der Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegefamilie werden übernommen, wenn die Pflegeperson aufgrund eines notwendigen Krankenhausaufenthaltes mit dem Pflegekind für die Betreuung ausfällt.

Entlastung bei außergewöhnlichen Anforderungen

Im außergewöhnlichen Bedarfsfall ist die Erstattung zusätzlicher Aufwendungen mit Stellungnahme des Bezirkssozialdienstes möglich (Vorrangigkeit anderer Leistungsträger ist immer zu prüfen), z. B. massives Einnässen oder Einkoten des Kindes, Krätze oder Läusebefall, Zerstörungswut des Kindes usw. Die Unterstützung erfolgt durch Gewährung von Sachkosten.

Anmerkung

Bereitschaftspflege- und Kurzzeitpflegepersonen sind nicht kindergeldberechtigt und haben keinen Anspruch auf Elternzeit.
Zuschüsse zur Altersvorsorge und Unfallversicherung werden bei Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege nicht gewährt.

Im Einzelfall kann die Finanzierung der Bereitschaftspflege oder Kurzzeitpflege über die Krankenkassen erfolgen. Die Besonderheiten diesbezüglich sind über den Sozialen Dienst zu erfragen.

Anhang

Weitergehende Informationen:

Gerne gibt Ihnen der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien Auskunft. Sie erreichen ihn über die jeweiligen Sekretariate:

Esslingen: Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen, Telefon 0711 3902-48340

Filderstadt: Gottlieb-Daimler-Straße 2, 70794 Filderstadt, Telefon 0711 3902-42980

Kirchheim: Osianderstraße 6/1, 73230 Kirchheim, Telefon 0711 3902-42963

Nürtingen: Europastraße 40, 72622 Nürtingen, Telefon 0711 3902-42870

Nürtingen-Stadt: Marienstr. 4, 72622 Nürtingen, Telefon 0711 3902-48344

Plochingen: Urbanstraße 31, 73207 Plochingen, Telefon 0711 3902-42923

Die Broschüre „**Was Pflegeeltern wissen sollten – KVJS-Ratgeber**“ enthält weitere Informationen einschließlich relevanter Gesetzestexte. Sie finden diese hier:

<https://www.kvjs.de/der-kvjs/service/publikationen-videos/detailansicht/2213>

Aktuelle Informationen des Fachdienstes für Pflegekinder und ihre Familien im Landkreis Esslingen:

<https://www.landkreis-esslingen.de/pflegekinder>

Konzeptionen des Landkreises (Vollzeitpflege; Bereitschafts- und Kurzzeitpflege):

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/soziales/Informationen+fuer+Fachpublikum.html>

Kontaktadressen des Sozialen Dienstes im Landkreis Esslingen:

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/soziales/adressen+und+ansprechpartner.html>

Kontaktdaten des Jugendamtes (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Amtsvormundschaft):

<https://www.landkreis-esslingen.de/start/service/Ansprechpartner.html>

Informationen zur Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen:

<https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/node/52202?QUERYSTRING=Eingliederungshilfe>

Auswahl an Kooperationspartnern & Anbietern von Fortbildungen:

Psychologische Beratungsstellen (z.B.: <https://www.landkreis-esslingen.de/start/soziales/psychologische-beratung.html>)

Kinderschutzbund Esslingen (<https://www.ksb-es.de>),

Kinderschutzbund Kirchheim (<http://www.kinderschutzbund-kirchheim-teck.de>)

PFAD - Verein der PFlege- und ADOptivfamilien Esslingen e.V. (<https://pfad-bw.de>)

Akademie und Beratungszentrum für Pflege- und Adoptivfamilien und Fachkräfte Baden-Württemberg e.V. (<https://www.pflege-adoptivfamilien.de>), Familienbildungsstätten, ...

Literaturtipps für Pflegepersonen

Literaturtipps sind zahlreich im Internet zu finden. Als Grundlage empfehlen wir Literatur und Literaturtipps von Frau Irmela Wiemann (<http://www.irmelawiemann.de>).